

15.03.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Asylverfahren

- Antrag Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein -
- Punkt 5 a) der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
(wie Gesetzentwurf)

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Folgeantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers vor Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags beschränkt war."

Begründung:

Derzeit kann der Folgeantrag bei jeder beliebigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet gestellt werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es jedoch geboten, daß der Folgeantrag bei derjenigen Ausländerbehörde gestellt wird, die über die Asylunterlagen des Erstverfahrens verfügt. Das ist in aller Regel die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers vor Abschluß des Erstverfahrens beschränkt war. Nur sie ist sofort in der Lage, die Voraussetzungen für die Beachtlichkeit des Folgeantrags (§ 14 Abs. 1 AsylVfG) zu prüfen.